Leitfaden Widerspruchsverfahren

Sie können einen Widerspruch allein und ohne Anwalt einlegen. Wichtig ist nur, dass Sie innerhalb von **einem Monat** einen unterschriebenen Brief an das zuständige Amt schicken.

Folgende Leitlinien sollen Ihnen dabei helfen:

1. Frist prüfen

(1) **1 Monat Zeit.** Werfen Sie einen Blick auf die letzte Seite des Bescheids. Dort steht bei „Rechtsbehelfsbelehrung“, wie viel Zeit Sie haben. Meistens ist es **1 Monat**, nachdem Sie den Brief erhalten haben.

(2) **Pünktlich abgeben.** Ihr Widerspruch muss vor Ablauf der Frist beim Amt ankommen. Es zählt nicht, wann Sie den Brief abschicken.

2. Rechtzeitig Widerspruch einlegen

(1) **Brief schreiben.** Schreiben Sie einen Brief an das Amt. Eine einfache E-Mail oder ein Anruf reichen nicht aus.

(2) **Unterschreiben.** Sie müssen den Brief unbedingt von Hand unterschreiben.

(3) **Begründung nachreichen und Akte anfordern.** Sie müssen den Widerspruch nicht sofort begründen. Schreiben Sie einfach: *„Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom [Datum] (Aktenzeichen: [Nummer]) ein. Die Begründung schicke ich noch nach. Bitte schicken Sie mir alle Akten zu meinem Fall in Kopie zu.“*

(4) **Sicher abschicken.** Versenden Sie den Brief als **Einwurf-Einschreiben**. Oder geben Sie ihn direkt beim Amt ab und lassen Sie sich die Abgabe auf einer Kopie abstempeln.

3. In Ruhe begründen

(1) **Fehler aufschreiben.** Lesen Sie die Akten vom Amt und schreiben Sie in einem zweiten Brief (Widerspruchbegründung) auf, was falsch ist aus Ihrer Sicht und was nicht oder nicht ausreichend berücksichtig wurde.

(2) **Beweise mitschicken.** Schicken Sie Kopien von wichtigen Nachweisen mit, die Ihre Begründung des Widerspruchs untermauern.

- **Bereich Pflege:** Legen Sie insbesondere ein aktuelles Pflegetagebuch sowie neue Arzt- oder Klinikberichte bei. Zur Orientierung empfehlen wir unseren VdK-Ratgeber Pflege und Vorsorge auf unserer Internetseite mit dem **Selbsteinschätzungsbogen und Pflegegradrechner**. Dort finden Sie auch einen nützlichen Ratgeber zur Pflegebegutachtung.
- **Bereich Schwerbehindertenrecht:** Reichen Sie vor allem neue Facharztbefunde, Reha- oder Therapieberichte sowie eine kurze Beschreibung Ihrer konkreten Einschränkungen im Alltag nach. Weitere nützliche Informationen finden Sie in unseren Hilfen für Menschen mit Behinderung auf unserer Website.

4. Auf die Antwort warten

(1) **Das Amt gibt Ihnen recht.** Sie bekommen einen neuen Brief („Abhilfebescheid“). Alles ist erledigt.

(2) **Das Amt lehnt ab.** Sie bekommen einen „Widerspruchsbescheid“. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von **1 Monat** vor Gericht klagen.

5. Widerspruch abgelehnt? Klage gut abwägen

- **Nicht sofort aufgeben.** Wenn das Amt Ihren Widerspruch ablehnt, bekommen Sie einen „Widerspruchsbescheid“. Viele Bescheide sind fehlerhaft und lassen sich vor Gericht kippen.
- **Sorgfältig abwägen: Klage oder neuer Antrag?** Ein Verfahren vor dem Sozialgericht dauert oft **1 bis 2 Jahre**, weil das Gericht eigene Gutachten einholt. Wenn es um einen **Pflegegrad** oder eine **Schwerbehinderung** geht und sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat, können Sie jederzeit auch einen **neuen Antrag** (Verschlimmerungsantrag) stellen – das geht oft schneller.
- **Klage einreichen (1 Monat Zeit).** Entscheiden Sie sich für die Klage, haben Sie **1 Monat** Zeit. Schicken Sie einen kurzen, unterschriebenen Brief an das Gericht (die Adresse finden Sie auf dem Bescheid): *„Hiermit erhebe ich Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom [Datum] (Aktenzeichen: [Nummer]). Die Begründung bleibt einem späteren Schreiben durch den Sozialverband VdK NRW e.V., vorbehalten, dessen Mitglied ich bin. Vorsorglich bitte ich aufgrund der aktuellen Umstände hierfür um die Gewährung einer großzügigen Frist und deren schriftliche Bestätigung.“*

6. Hilfe beim VdK suchen

(1) **VdK kontaktieren.** Den restlichen Weg müssen Sie nicht allein gehen. Melden Sie sich direkt nach der Klageeinreichung bei uns. Wir schicken Ihnen daraufhin folgende Unterlagen zu:

- **Vollmacht**
- **Erklärung nach § 53 Abgabenordnung AO**
- **Vordruck über die Bearbeitungsgebühr**

Bitte füllen Sie diese Dokumente aus und schicken Sie sie uns schnellstmöglich zurück. Fügen Sie bitte außerdem einen **Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr (z.B. einen Kontoauszug)** bei, damit wir Ihren Fall schnellstmöglich bearbeiten können.

(2) **Prüfung und Vertretung durch unsere Profis.** Nach Eingang Ihrer Unterlagen beantragen wir per Vollmacht Akteneinsicht bei Gericht oder der Behörde und prüfen die Erfolgsaussichten Ihrer Klage. Bestehen keine hinreichenden Erfolgsaussichten, müssen wir das Mandat leider niederlegen und können das Verfahren nicht weiterführen. Bei positivem Ergebnis erstellen wir die Klagebegründung und unsere Rechtsabteilung vertritt Sie im Gerichtsverfahren.

(3) **Kosten und Beiträge.** Für die Vertretung zur Akteneinsicht, die rechtliche Prüfung sowie die anschließende Führung des Verfahrens fällt eine einmalige Kostenpauschale von **65,00 Euro** an. Dieser Betrag wird bereits mit der Bevollmächtigung in voller Höhe fällig – auch dann, wenn wir das Mandat nach der Aktenprüfung mangels Erfolgsaussichten niederlegen müssen. **Wenn Sie noch kein ganzes Jahr Mitglied bei uns sind**, kommt zusätzlich einmalig **ein Solidarbeitrag von 78,00 Euro** hinzu.

(4) **Ihre Wahlmöglichkeiten.** Sollten wir in Ihrem Fall nicht tätig werden können, entscheiden Sie selbst, wie es weitergeht: Wir ziehen für Sie die Klage zurück, Sie führen das Verfahren selbständig weiter oder beauftragen einen Rechtsanwalt.

SOZIALVERBAND VdK NORDRHEIN-WESTFALEN
Kreisverband Köln